

GRÜNE Kreistagsfraktion Warendorf · Oststraße 12 · 48231 Warendorf

An die Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

**KREISTAGSFRAKTION
WARENDORF**

Ali Baş Fraktionssprecher
Valeska Graf Fraktionssprecherin

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE

Nicole Haferkemper-Selau
Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12
48231 Warendorf
Tel.: +49 151 2020 5976
Fax: +49 (2581) 8265

16.04.2024

Anfrage zur Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen im Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 23.05.2024

gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,
sehr geehrte Damen und Herren,

als GRÜNE Fraktion im Kreistag Warendorf ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen fair und verlässlich an alle betroffenen Personengruppen** geleistet wird. Unklarheiten gibt es dabei oft bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen.

Es sind **drei Personengruppen** bei den Hilfeempfängern und -empfängerinnen zu unterscheiden.

Die erste Gruppe sind die geflüchteten Menschen, die nahezu keinerlei Eingliederungshilfeleistungen erhalten. Im Kern: **Geflüchtete aus Drittstaaten in den ersten 18 bzw. 36 Monaten* ihres Aufenthaltes**. Für diese Menschen sind nach der Zuweisung die Kommunen zuständig. In den Erstaufnahmeeinrichtungen sind das Land/die Bezirksregierungen zuständig. Die Geflüchteten aus Drittstaaten in den ersten 18 bzw. 36 Monaten* ihres Aufenthaltes erhielten **bislang (nahezu) keine Eingliederungshilfeleistungen**. Ausnahmen waren im Einzelfall beispielsweise bei besonderen Bedürfnissen von Kindern möglich. **NEU** ist daher die bekennende Aussage des Gesetzgebers in der Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 278 (a.A.), wonach § 6 Abs. 1 AsylbLG die Grundlage für die Gewährung von Eingliederungshilfe bietet. Danach bestünde **nun ein Anspruch** auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Gewährung, wenn die **Leistung insbesondere „für die Gesundheit unerlässlich“ oder „für die besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten“ ist** oder ein diesen beiden Varianten vergleichbarer Fall vorliegt.

Die zweite Gruppe sind die **geflüchteten Menschen, die Eingliederungshilfeleistungen erhalten** können, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. So auch: Geflüchtete aus Drittstaaten ab 18 bzw. 36 Monaten* Aufenthalt. Die Zuständigkeit liegt hier bei den Landschaftsverbänden.

Die dritte Gruppe besteht aus geflüchteten Menschen, denen die vollen Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung stehen. Dies betrifft die „**Ukraine-Geflüchteten**“ aufgrund der Massenzustromrichtlinie **und diejenigen, die einen anderen Schutzstatus bereits zuerkannt** bekommen haben. Die Zuständigkeit liegt ebenso bei den Landschaftsverbänden.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie wird im Kreis Warendorf** mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus Drittstaaten in den ersten 18 bzw. 36 Monaten* ihres Aufenthaltes **verfahren**?
Wird der neue Entscheidungsspielraum für **Eingliederungshilfeleistungen** genutzt?

2. Ist in der Kreisverwaltung hinreichend bekannt, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen, die sich länger als 18 bzw. 36 Monate* in Deutschland aufhalten und geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine **Eingliederungshilfeleistungen beim LWL beantragen** können? Wie sieht dazu die **Praxis** aus?

3. Der **LWL-Sozialdezernent Johannes Chudziak** hat beim Ausschuss der Sozialdezernenten und -dezernentinnen am **25.10.2023 in Bottrop eine Berichtsvorlage** vorgelegt und um Austausch zum örtlichen Vorgehen gebeten.
Wann erfolgt die Beratung in den entsprechenden Ausschüssen des Kreises Warendorf?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ali Baş
Fraktionssprecher

gez. Valeska Grap
Fraktionssprecherin